

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung einer im Zentralheizungsgewerbe vereinbarten Erhöhung der Teuerungszulagen.

(Vom 3. Juli 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Vereins schweizerischer Zentralheizungs-Industrieller, des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes, des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes, des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter und des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter auf Allgemeinverbindlicherklärung der am 17. März 1945 zwischen den genannten Verbänden abgeschlossenen Vereinbarung über die Erhöhung der am 10. Januar/13. Oktober 1944/6. Februar 1945 im Zentralheizungsgewerbe allgemeinverbindlich erklärten Teuerungszulagen *),

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, und Art. 20 des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 17. März 1945 über die Erhöhung der im Zentralheizungsgewerbe entrichteten Teuerungszulagen werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

1. Auf den bestehenden Stundenlöhnen werden folgende Teuerungszulagen gewährt:

- a. eine Grundzulage von 51 Rp. pro Stunde, die allen Arbeitern, gleichgültig ob ledig oder verheiratet, mit oder ohne Kinder, ausbezahlt wird;
- b. eine weitere Zulage von 2 Rp., total 53 Rp., an verheiratete Arbeiter und an Arbeiter mit Unterstützungspflicht;
- c. eine Kinderzulage von 5 Rp. pro Arbeiter und Arbeitsstunde, die durch den Betriebsinhaber, entsprechend seiner Kassenzugehörigkeit, entweder in die Ausgleichskasse des Vereins schweizerischer Zentralheizungs-

*) Bundesbl. 1944, 69, und 1144; 1945, 196.

Industrieller oder in diejenige des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes einzubezahlen bzw. mit dieser zu verrechnen ist.

Für den Kanton Genf finden die dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ausrichtung von Kinderzulagen Anwendung.

2. Die Mittags- und Tageszulagen betragen:

a. die Mittagzulage Fr. 2.60;

b. die Tageszulage für Verheiratete und Unterstützungspflichtige Fr. 7.50, für Ledige Fr. 5.80.

Art. 2.

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich auf das gesamte schweizerische Zentralheizungsgewerbe, inbegriffen die gemischten Betriebe des sanitären Installationsgewerbes, denen eine Abteilung für Heizungsinstallationen angeschlossen ist, soweit diese Betriebe nicht bereits von den Bundesratsbeschlüssen betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der im Spengler- und Installationsgewerbe vereinbarten Teuerungs- und Kinderzulagen erfasst werden.

² Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von dem Gesamtarbeitsvertrag vom 30. November 1936 für das Zentralheizungsgewerbe von Basel-Stadt und seinen Ergänzungen erfasst werden, richten sich die Ansätze für die Mittags- und Tageszulagen nach den in diesem Gesamtarbeitsvertrag enthaltenen Bestimmungen.

³ Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1945.

Art. 3.

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 10. Januar 1944 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der im Zentralheizungsgewerbe am 14. Juli 1943 vereinbarten Teuerungs- und Kinderzulage wird, soweit dessen Bestimmungen nicht durch den vorliegenden Beschluss ersetzt sind, bis zum 31. Dezember 1945 verlängert.

Bern, den 8. Juli 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

5871

**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung einer im
Zentralheizungsgewerbe vereinbarten Erhöhung der Teuerungszulagen. (Vom 3. Juli
1945.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1945
Date	
Data	
Seite	820-821
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 339

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.